

VERORDNUNG

der Gemeinde MÜNSTER über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde MÜNSTER.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit Beschluss vom 20.02.1987 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Münster erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer abgeleitet werden.

§ 3

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein 1,50 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, festgelegt. Die Trennlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein in der Weise festgelegt, dass diese an der grundstücksseitigen Außenkante des durch die Gemeinde zu errichtenden Revisionsschachtes liegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.03.1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalordnung vom 31.01.1984 außer Kraft.

F.d.R.d.A.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

P R A X M A R E R